



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

LEADER-Förderung in Schleswig-Holstein

1. Wann wurde die Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027/29 erlassen und wann wurden diesbezügliche Merkblätter beispielsweise zu förderfähigen Kostenarten in den AktivRegionen veröffentlicht? Bitte um Auflistung der Aktualisierungszeitpunkte.

Antwort:

Die genannte Richtlinie wurde am 9. Oktober 2023 erlassen und am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht, Seite 2448. Ein Entwurf ist den kommunalen Landesverbänden bereits im April 2023 vorgestellt worden.

Die Antragsformulare für das Regionalmanagement sowie das Merkblatt Bewilligungskosten wurden am 22. Februar 2023 vom Fachreferat an die Bewilligungsstelle im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung gemailt. Die Antragsformulare für die LEADER-Projekte folgten am 16. Juni 2023. Ein Erlass zur Zuordnung der Personalkosten im Regionalmanagement erging am 7. September 2023. Alle Vordrucke und Informationen

wurden von den Koordinatoren im LLnL zeitnah an die AktivRegionen weitergeleitet.

2. Wann wurden die ersten Bewilligungen seitens des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) ausgestellt?

Antwort:

Die ersten Förderanträge für das Regionalmanagement wurden am 29. März 2023 bewilligt. Das erste LEADER-Projekt wurde am 21. März 2024 bewilligt. Zuvor wurden in Abstimmung mit dem MLLEV einzelne Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt, die erste am 28. Juni 2023.

3. Kam es bei den Bewilligungen zu Verzögerungen? Wenn ja, bitte die Gründe ausführlich erläutern.

Antwort:

Mit Schreiben vom 25. September 2023 hat das MLLEV die Vorsitzenden der AktivRegionen und die Regionalmanagements darüber informiert, dass Verzögerungen in der Antragsbearbeitung zu erwarten sind. Insbesondere durch den zuvor nur schleppenden Mittelabfluss der vergangenen Förderperiode war im 4. Quartal 2023 eine erhebliche Anzahl an Verwendungsnachweisen vom LLnL zu bearbeiten. Die Verausgabung von Mitteln der alten Förderperiode hatte höchste Priorität, um einen Verfall von EU-Mitteln zu vermeiden.

Darüber hinaus kommt es bei der Bewilligung regelmäßig zu Verzögerungen durch unvollständige Antragsunterlagen, fehlende ZBau-Prüfungen der Kreisbauämter, Abstimmungsbedarfe bei der Trägerschaft der Projekte (Wechsel des Antragstellers) und bei Drittmitteln sowie bei erforderlichen Anpassungen der Antragsunterlagen.

4. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Projektanträge aus den AktivRegionen durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung in der aktuellen Förderperiode?

Antwort:

Jede Bewilligung eines Projektantrages erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Die Bearbeitungsdauer ist dabei von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören u. a. die Vollständigkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen, notwendige Abstimmungsbedarfe, Personal- und Haushaltssituation und ggf. das Erfordernis zusätzlicher Nachweise. Ein Durchschnittswert der Bearbeitungsdauer wird nicht erhoben und wäre aus o.g. Gründen auch nicht statthaft.

5. Wie lautet die genaue Definition des Begriffs „Basisdienstleistungen“ aus der Förderrichtlinie?

Antwort:

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027/29 werden Basisdienstleistungen wie folgt definiert:

„Als Basisdienstleistungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4, Buchst. c) ii der VO (EU) 2021/2115 gelten Vorhaben zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der ökologischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (bspw. auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften. Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen. Zu den Basisdienstleistungen zählen gem. Kapitel 9.3 des GAP-Strategieplans für Deutschland -in der jeweils geltenden Fassung- insbesondere:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert;

- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichen Interesse.
 - Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie bspw. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur; Hochwasser- und Küstenschutzinfrastruktur.
 - Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen
 - Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen; die der Öffentlichkeit uneingeschränkt (kostenfrei oder kostenpflichtig) zur Verfügung stehen.
 - Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins in diesem investiven Kontext.
 - Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern;
 - Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten.“
6. Warum werden Personalstellen pauschal als Basisdienstleistung ausgeschlossen, obwohl sie die Kriterien einer Basisdienstleistung (laut Richtlinie) erfüllen würden? Bitte detailliert erläutern.

Antwort:

Förderfähig sind Investitionen in Basisdienstleistungen. Unter Investitionen

wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Kapital für den Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen verstanden. Personalstellen sind dementsprechend keine investiven Maßnahmen.

7. Inwiefern erfordert eine nach Antragstellung ggf. angepasste Förderrichtlinie bzw. ein angepasstes Merkblatt eine erneute Antragstellung oder Anpassung des Förderantrags? Bitte detailliert ausführen.

Antwort:

Es gilt grundsätzlich die aktuellste Fassung der Förderrichtlinie. Soweit Beschlüsse in den AktivRegionen vor Erlass der Förderrichtlinie gefasst worden sind und auf dieser Beschlussfassung ein Antrag gestellt wurde, kann es vorkommen, dass eine Anpassung des Beschlusses und des Förderantrages an die Fördertatbestände der geltenden Förderrichtlinie notwendig ist.

Ob und inwiefern eine Anpassung des Beschlusses und des Antrages erforderlich ist, ist im Einzelfall zu betrachten. Antragsteller und AktivRegionen werden dabei eng durch das LLnL begleitet.